

### Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zufolge rechtsmissbräuchlichen Verhaltens

#### Art. 117 ZPO

**Lässt eine beklagte Partei wiederholt einen für sie günstigen Vergleich scheitern, um einen Prozess auszutragen, der ihr keinen Mehrwert verspricht, so handelt sie objektiv unvernünftig. Kann sie sich diesen Prozess nur mit Hilfe der unentgeltlichen Rechtspflege leisten, so handelt sie darüber hinaus rechtsmissbräuchlich. [70]**

#### » OGer BE **ZK 19 242** vom 1. Juli 2019

Der von der Erblasserin getrennt lebende Ehemann C. (Kläger), hatte gegenüber dem testamentarisch begünstigten Konkubinatspartner A. (Beschwerdeführer) und den beiden Kindern der Erblasserin aus erster Ehe ein Schlichtungsgesuch betreffend Herabsetzung und Erteilung eingereicht. Da die Kinder das Erbe ausgeschlagen hatten, war das Verfahren nur noch mit dem Beschwerdeführer als beklagter Partei fortgeführt worden.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hatten der Kläger und der Beschwerdeführer eine Vereinbarung abgeschlossen, wobei dem Kläger die eine und dem Beschwerdeführer die andere Liegenschaft unter Übernahme der jeweiligen hypothekarischen Belastung zu Alleineigentum zugesprochen worden war. Im Anschluss war der Beschwerdeführer jedoch von der für ihn günstigen Vereinbarung zurückgetreten, worauf der Kläger die Herabsetzungsklage eingereicht hatte.

Neben der Klageantwort und der Widerklage hatte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht, welches die Vorinstanz jedoch zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen hatte. Zur Begründung hatte sie festgehalten, dass der Kläger dem Beschwerdeführer wiederholt angeboten habe, die eine Liegenschaft gegen Übernahme der darauf lastenden Hypothek zu übernehmen, der Beschwerdeführer dies aber ausgeschlagen habe. Die bedürftige Partei solle nicht auf Kosten der Allgemeinheit Verfahren führen, welche auf eigene Rechnung und Gefahr bei objektiver Betrachtung nicht geführt würden. Und in diesem Fall verspreche die Prozessführung keine tiefere Gegenleistung und sei daher aussichtslos. Darüber hinaus könne die Ablehnung eines vorteilhaften Vergleichsvorschlags und ein Festhalten am Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege rechtsmissbräuchlich sein.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Dieses war der Ansicht, dass dem Beschwerdeführer auch dann die unentgeltliche

Rechtspflege nicht gewährt werden könne, wenn eines seiner Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheine. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer erneut einen für ihn günstigen Vergleich zugunsten eines keinen Mehrwert versprechenden Prozesses habe scheitern lassen, zeuge vielmehr von einer prozessualen Unvernunft, die von einer solventen Partei bei objektiver Betrachtung nicht zu erwarten wäre. Ein entsprechend objektiv unvernünftiges Gebaren, das sich der Beschwerdeführer nur mit Hilfe der unentgeltlichen Rechtspflege leisten könne, sei rechtsmissbräuchlich und die Beschwerde deshalb abzuweisen.

#### Kommentar

Die Praxis des Obergerichts überzeugt. Mit dem Institut der unentgeltlichen Rechtspflege sollen nur objektiv vernünftige Prozesse finanziert werden, nicht jedoch solche, welche auf eigene Rechnung und Gefahr nicht geführt würden. Massgebend ist, ob sich eine solvente Partei bei vernünftiger Überlegung bezüglich der Aussicht auf Erfolg zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde. Insofern ist den Auffassungen der Vorinstanz und des Obergerichts, welche eine Ablehnung eines vorteilhaften Vergleichsvorschlags und ein Festhalten am Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als rechtsmissbräuchlich qualifizieren, zuzustimmen.

Zu diskutieren wäre höchstens die Auffassung des Obergerichts, dass trotz der Aussicht auf einen Teilerfolg eines der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden könne. Diese Auffassung ist jedoch insofern überzeugend, als eine solvente Partei bei vernünftiger Überlegung gar nicht erst prozessiert, sondern vielmehr zumindest einen der beiden Vergleiche angenommen bzw. nicht nachträglich wieder ausgeschlagen hätte. Insofern kommt die Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtspflege in diesem Fall einem Rechtsmissbrauch gleich.

**Benedict Leupold**